

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	15 (1923)
Heft:	10
Rubrik:	Sozialpolitik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Deutschland die Frage der Errichtung einer Gewerkschaftsbank geprüft wird, so wird das vielleicht dazu beitragen, dass auch in der Schweiz diese Angelegenheit endlich mit etwas grösserem Eifer gefördert wird. M. W.

Arbeiterrecht.

Grundsätzliche Entscheidungen des Eidg. Versicherungsgerichts. I. Kläger S. erlitt als Lehrling am 31. März 1919 einen Unfall, der den Verlust des linken Auges nach sich zog. Es wurde vereinbart, dass ihm durch die Beklagte eine Invalidenrente von 30 Prozent zu bezahlen sei, die zunächst auf jährlich Fr. 94.80 festgesetzt wurde und nachher entsprechend der Steigerung des Jahresverdienstes zu erhöhen war. Nach Beendigung der Lehrzeit am 2. Januar 1921 wurde S. von seinem Lehrmeister als ausgebildeter Schlosser angestellt. Die Beklagte teilte ihm mit, sie werde die 30-prozentige Rente nunmehr auf Grund eines Jahresverdienstes von 2640 Fr. berechnen. Sie machte dabei geltend, dieser Betrag entspreche demjenigen Lohn, den S. als voll leistungsfähiger Arbeiter im Jahre vor dem Unfall, d. h. in der Zeit vom 31. März 1918 bis 31. März 1919 bezogen hätte. S. erhob dagegen Klage und verlangte die Ausrichtung einer Rente von Fr. 796.32 vom 1. Januar 1922 hinweg, mit der Begründung, die Rente sei unter Annahme eines Jahresverdienstes, wie ihn S. im Zeitpunkt der definitiven «Rentenrevision» ohne den erlittenen Unfall bezogen hätte, zu berechnen (Fr. 3792.—). Das Versicherungsgericht des Kantons Luzern wies die Klage ab; der Kläger appellierte an das eidg. Versicherungsgericht. Dieses hat die Berufung unter folgender Begründung abgewiesen und das Urteil des kantonalen Versicherungsgerichts bestätigt:

Nach Art. 78, Abs. 1, des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes ist der Berechnung der Rente derjenige Lohnbetrag zugrunde zu legen, den der Versicherte innerhalb eines Jahres vor dem Unfall in dem die Versicherung bedingenden Betrieb bezogen hat. Von diesem allgemeinen Grundsatz sind Abweichungen vorgesehen für Versicherte ohne Lohn oder mit noch steigendem Lohn. Nach Art. 78, Absatz 3, soll für Versicherte ohne Lohn der niedrigste Jahresverdienst der mit Lohn angestellten Arbeiter desselben Betriebes gelten. Absatz 4 bestimmt, dass in dem Falle, da der Versicherte am Tage des Unfalls noch nicht den vollen Lohn eines Versicherten mit voller Leistungsfähigkeit derselben Berufsart bezog, sein Jahresverdienst von dem Zeitpunkt an, da er ohne den Unfall diesen Lohn mutmasslich bezogen hätte, nach diesem zu berechnen sei. Das Gericht stellt fest, dass dadurch verhütet werden wollte, dass Personen, die im Zeitpunkt des Unfalls keinen oder unverhältnismässig geringen Lohn bezogen, ihr Leben lang eine zu geringe Rente erhalten sollten. Dieser Artikel wolle ausschliesslich diese Härte vermeiden, besage aber nicht, dass jede sonst mögliche Beeinträchtigung oder Unzükömmlichkeit zu berücksichtigen sei. Nach einem früheren Entscheid des Versicherungsgerichtes seien sukzessive Lohnerhöhungen, die ein Versicherter während seiner Entwicklung zum voll leistungsfähigen Handlanger erhalten, nicht zu berücksichtigen. Aus dem Absatz 4 könne nichts anderes herausgelesen werden, als dass der Versicherte vom Eintritt der vollen Leistungsfähigkeit an nicht anders behandelt werden solle, wie es im Augenblick des Unfalls geschehen wäre, wenn er damals seine volle Leistungsfähigkeit bereits erlangt gehabt hätte. Als weiterer Grund wird hinzugefügt, dass der Zeitpunkt des Unfalls für die eintretenden Rechtsfolgen von aller-

grösster Bedeutung sei und dass sich ein Abstellen auf diesen Zeitpunkt für die Rentenfestsetzung am besten eigne. Von diesen Grundsätzen ausgehend, könne der angenommene Jahresverdienst von 2640 Fr. nicht als zu niedrig bezeichnet werden; es sei zwar zuzugeben, dass im Zeitpunkt des Unfalls die 48stundenwoche noch nicht eingeführt war, sondern dass 53 Stunden gearbeitet wurde; anderseits sei aber der Stundenverdienst mit Fr. 1.10 zu hoch angegeben; nach den vorliegenden Akten könne als Grundlage kein höherer Betrag als 1 Fr. angenommen werden. Daraus ergeben sich ein Ausgleich; es sei kein Grund vorhanden, die Schätzung der Vorinstanz abzuändern; die Berufung des Klägers sei deshalb abzuweisen und das Urteil der Vorinstanz zu bestätigen.

Sozialpolitik.

Schweiz. Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge. Dem soeben erschienenen Jahresbericht 1922 des Schweiz. Verbandes für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge entnehmen wir die folgenden Angaben:

Einleitend wird festgestellt, dass die Bemühungen, die jungen Leute planmässiger zu verteilen, sie den richtigen Beruf wählen zu lassen und ihnen eine passende Lehrstelle zu vermitteln, durch die unerfreulichen Verhältnisse im Lehrlingswesen stark beeinträchtigt werden. Namentlich wird der Mangel an Zusammenarbeit der Behörden mit den Organen der Berufsverbände gerügt. Es wird festgestellt, dass auch da, wo eine planmässig arbeitende Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung existiert, ein hoher Prozentsatz von Lehrverhältnissen entsteht ohne *rechtzeitig* einsetzende Prüfung der *Eignung* von Lehrling und Lehrstelle. Eine Schattenseite der wachsenden Aufmerksamkeit, die die Öffentlichkeit der Berufsberatung entgegenbringt, erblickt der Berichterstatter darin, dass die Möglichkeit des Einflusses der Berufsberatung vom Publikum vielfach überschätzt wird, wodurch sie oft für nicht auf ihr Konto fallende Schäden verantwortlich gemacht und entsprechend kritisiert wird. Das Berichtsjahr förderte die bestehenden Mängel und Lücken deutlich zutage; nur durch eine durchgreifende Reform der Verhältnisse im Lehrlingswesen ist eine Besserung herbeizuführen.

Durch die Organisierung regionaler Berufsberaterkurse wurde versucht, für die Berufsberatung eine feste Grundlage zu schaffen. Es wurde mit dem Schweiz. Lehrerverein, dem Verein zur Förderung der Handarbeit und der Vereinigung für Anormale Fühlung genommen. Im Anschluss an den regionalen Kurs, der im September 1922 in Solothurn stattfand, wurde ein Fortbildungskurs für Berufsberater durchgeführt, der die Zusammenarbeit mit der Schule zum Gegenstand der Beratungen hatte. Ferner fand im Oktober 1922 eine Konferenz kantonaler Vertreter statt, die über die Frage der Grundsätze, nach welchen in den verschiedenen Kantonen die ihnen gewährten Kredite für die Arbeitslosenfürsorge auch auf die Massnahmen für die schulentlassenen Arbeitslosen zur Verwendung gelangen sollten, zu beraten hatte. Es wurde dabei festgestellt, dass mit den wenigen, ihr zur Verfügung stehenden Mitteln die Berufsberatung die ihr zugedachte Aufgabe der Umorientierung in der Berufswahl nicht zu lösen imstande sei. Eine in der Folge durchgeföhrte Umfrage ergab, dass die Aufwendungen der Behörden für die Berufsberatung je nach Kantonen sehr verschieden sind.

Eine weitere Konferenz befasste sich mit der Ausarbeitung von Richtlinien über die Berufsberatung; das Ergebnis der Beratungen waren die in den Nummern

5 bis 7 der « Berufsberatung und Berufsbildung » abgedruckten Richtlinien, die auch dem vorliegenden Bericht vorangestellt sind.

Mit dem Bund schweizerischer Frauenvereine wurde ein drei Jahre geltender Vertrag zum Zwecke der Schaffung einer schweiz. Zentralstelle für Frauenberufe abgeschlossen, der die Förderung der weiblichen Berufsberatung obliegt.

Das Organ des Verbandes, die « Berufsberatung und Berufsbildung », erschien als Beilage zur « Gewerbezeitung » 24mal im Umfang von 4 Seiten.

Die Jahresrechnung schliesst bei einer Gesamteinnahme von 16,949 Fr. und einer Gesamtausgabe von 18,636 Fr. mit einem Defizit von 1687 Fr. ab, das aus dem Guthaben per 31. Dezember 1921 gedeckt wurde. Im Mitgliederbestand sind wesentliche Änderungen nicht eingetreten. Den Abschluss des Berichts bildet ein auf 31. August 1923 abgeschlossenes Mitgliederverzeichnis.



Arbeiterbildung.

Schweizerische Arbeiterbildungszentrale. Die Schweizerische Arbeiterbildungszentrale veröffentlicht einen 31 Seiten umfassenden Bericht über ihre Tätigkeit vom 1. März 1922 bis zum 30. April 1923. Es geht daraus hervor, dass sich die Arbeit immer mehr anhäuft; das Sekretariat verzeichnete in der Berichtsperiode einen Ausgang von 2800 Briefen, 450 Karten, 120 Paketen und 6000 Drucksachen. Ausserdem waren ihm die Leitung von Kursabenden und die Redaktion der « Sozialistischen Bildungsarbeit » und des « Arbeiterbibliothekar » übertragen.

In die Berichtsperiode fällt die Ausarbeitung der neuen Statuten der Arbeiterbildungszentrale, die durch die allgemein gesteigerte Bildungstätigkeit in den Gewerkschaften notwendig geworden war. Danach setzt sich von nun an die Geschäftsleitung aus 8 Vertretern des Gewerkschaftsbundes und 5 Vertretern der Soz. Partei zusammen. Das Statut legt ferner das Tätigkeitsgebiet der Arbeiterbildungszentrale fest und grenzt das Arbeitsgebiet der Gewerkschaften, der lokalen Arbeiterbildungsausschüsse und der Zentrale ab.

Grosse Aufmerksamkeit wurde dem Kurs- und Vortragswesen geschenkt. Kurse gelangten 66 zur Durchführung, davon über Wirtschaftskunde und Recht 34, über Literatur 5, über Kunst 4 und über allgemeine Wissenschaften 12. Die Kurse wurden insgesamt von 1544 Personen besucht; pro Kurs ergibt sich eine durchschnittliche Teilnehmerzahl von 23 Personen.

Die Zahl der gehaltenen Vorträge hat sich gegenüber dem Vorjahr von 225 auf 307 erhöht. Davon hatten zum Gegenstand wirtschaftliche Fragen 145, Geschichte und Geographie 45, Verfassung und Recht 38, Erziehung 15, allgemeine Wissenschaften 16, Hygiene und Sport 8, Religion und Philosophie 17 und Literatur und Kunst 23. Die Vorträge waren insgesamt von 21,448 Personen besucht, d. h. es wohnten einem Vortrag durchschnittlich 70 Personen bei.

Die Bildungsausschüsse veranstalteten ausserdem 35 Konzerte und 45 Theateraufführungen, denen insgesamt 58,000 Personen beiwohnten (pro Konzert 510, pro Theateraufführung 900 Personen). An den durchgeführten Reisen und Exkursionen nahmen insgesamt 2555 Personen teil.

Über das Bibliothekswesen liegen von 56 Arbeiterbibliotheken Angaben vor; ihre Zahl ist jedoch bedeutend grösser. Die 56 Bibliotheken verfügen insgesamt über 25,924 Bände. Es wurden im Berichtsjahr rund

55,000 Bücher an 10,000 Leser ausgegeben. Auszüge aus den Berichten der einzelnen Bildungsausschüsse vervollständigen den instruktiven Bericht.



Internationales.

Internationaler Metallarbeiterverband. Am 26. August trat in Bern das Zentralkomitee des Internationalen Metallarbeiterverbandes zu einer Sitzung zusammen. Sekretär Ilg gedachte in seinem Eröffnungswort der vor dreissig Jahren erfolgten Gründung der Metallarbeiter-Internationale und der seither geleisteten Arbeit.

An der Konferenz waren 12 Länder vertreten. Der erste Tag wurde durch den Tätigkeitsbericht des Sekretariats und die darauffolgende Diskussion ausgefüllt. Sehr ausführlich wurde über den Ruhrkonflikt debattiert.

Am zweiten Tag hatte die Konferenz zum Beitritt des russischen Metallarbeiterverbandes Stellung zu nehmen. Der Verband hatte mehrmals die Aufnahme verlangt; es konnte seinem Gesuch nicht entsprochen werden, weil er der Roten Gewerkschaftsinternationale angehört. Der italienische Vertreter beantragte, den Internationalen Gewerkschaftsbund darüber zu interpelliieren, wie er sich zu einer doppelten Mitgliedschaft stelle; der holländische Delegierte schlug vor, die ganze Angelegenheit an den I. G. B. zu verweisen. Dissmann führte aus, dass die Frage heute nicht mehr laute: Moskau oder Amsterdam, sondern: Wie einigen wir beide? Schliesslich wurde beschlossen, das am 18. Mai in Friedrichshafen mit den Russen vereinbarte vorläufige Abkommen anzunehmen. Die Aufnahme des französischen kommunistischen Metallarbeiterverbandes wurde abgelehnt.

Lederarbeiterkongress. In Dresden fand an den Tagen des 16., 17. und 18. September der Kongress der Internationalen Schuh- und Lederarbeiter-Union statt, der von 52 Delegierten aus 11 Ländern besucht war. Gleich nach Eröffnung des Kongresses erhob der Engländer Poulton Protest gegen die Anwesenheit des russischen Vertreters.

Das Präsidium wurde aus Simon, Roux-Paris und Poulton-London bestellt; kommunistische Anträge auf Wahl eines vierten Präsidenten und Aufnahme des Traktandums « Der Fascismus und die Kriegsgefahren » auf die Tagesordnung wurden abgelehnt.

Simon berichtete sodann über die Tätigkeit der Union seit dem Wiener Kongress. Dem gedruckten Bericht entnehmen wir, dass der Union Ende 1922 24 Landesverbände angehörten, von denen 15 zusammen 355,849 Mitglieder zählten. An der Spitze steht als grösster Verband der deutsche Schuhmacher mit 115,445 (1921: 90,008) Mitgliedern, dann folgen der englische Schuhmacherverband mit 75,049 (1920: 83,600), der deutsche Lederarbeiterverband mit 48,729, der deutsche Sattlerverband mit 46,000, der österreichische Schuhmacherverband mit 12,538, der ungarische Schuhmacherverband mit 12,438, der französische Lederarbeiterverband mit 10,597, belgischer Lederarbeiterverband mit 9300, dänischer Sattlerverband 3128, tscheschoslowakischer Schuhmacherverband 2554, dito Bekleidungsarbeiter 2440, österreichische Sattler 2430, norwegische Schuhmacher 2034, spanische Lederarbeiter 1500, österreichische Lederarbeiter 900 und ungarische Sattler 647.

Die Berichte der einzelnen Verbände bieten manch Interessantes, aber wir wollen uns auf weniges davon beschränken, und zwar erscheint von besonderer Wichtigkeit das Kapitel von der Einigkeit der Gewerkschaf-